



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Vorsteherin des
Eidgenössischen Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus
3003 Bern

Bern, 05.02.2018

09.02.02 brä

Vernehmlassungsantwort der KKJPD zur Vorlage des EJPD zur Umsetzung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (14.3383) «Anpassung der Strafprozessordnung»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die KKJPD bedankt sich, im Rahmen des ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens angehört zu werden. Sie nimmt zu den rubrizierten Vorentwürfen wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen

Die Strafverfolgung ist eine Kernaufgabe des Staates. Sie liegt gemäss der Bundesverfassung im Wesentlichen in der Zuständigkeit der Kantone (Art. 123 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 22 und 15 f. StPO). Mit deren Umsetzung gewährleisten die Kantone unter anderem die öffentliche Sicherheit (sog. Polizeihoheit im Rahmen der inneren Sicherheit) (Art. 57 BV i.V.m. Art. 3 und 42 BV). Deshalb tragen die 26 Kantone die hauptsächlichen finanziellen Lasten, welche durch die Umsetzung der Aufgabe der Strafverfolgung entstehen, denn sie führen weit über 90 % der Strafverfahren. Dieser Ausgangslage hat der Bundesgesetzgeber bei der Ausgestaltung der Strafprozessordnung Rechnung zu tragen, indem er nicht nur rechtsstaatlich einwandfreie, sondern auch praktisch umsetzbare Lösungen vorschlägt. Zudem müssen bei allen Revisionen immer auch deren Ausführungskosten in den Kantonen im Auge behalten werden. Andernfalls laufen wir Gefahr, einer Zweiklassenjustiz Vorschub zu leisten, bei welcher nicht mehr die Suche der materiellen Wahrheit und ein rechtstaatliches Verfahren im Zentrum stehen, sondern die Frage, ob die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Budgets) ausreichen, einen Fall an die Hand zu nehmen. Eine solche Entwicklung gilt es bereits im Ansatz zu unterbinden. **Die KKJPD lehnt deshalb alle Änderungsvorschläge ab, welche zu einem personellen und/oder finanziellen Mehraufwand führen. Diese Haltung zeigt sich insbesondere in**

1 / 8

den nachfolgenden Stellungnahmen zu den Themenkreisen der notwendigen und amtlichen Verteidigung (Art. 130 und 133 StPO), der Teilnahmerechte (Art. 147 StPO) sowie des Strafverfahrensverfahrens (Art. 352 f. StPO).

Die KKJPD unterstreicht, dass sich die StPO in der Praxis grundsätzlich gut bewährt und zu einer gewollten Harmonisierung der Strafverfahren in den 26 Kantonen sowie dem Bund geführt hat. Die StPO trägt zu einer einfacheren und somit im Grundsatz effizienteren Strafverfolgung bei. Im Zentrum der vorliegenden Revision darf es deshalb nur – aber immerhin – darum gehen, die aus Sicht der Praxis als stossend und einer effizienten Wahrheitsfindung entgegenstehenden Bestimmungen anzupassen. Eine weitergehende oder umfassende Revision, im Sinne einer Totalrevision, wie vereinzelt gefordert wird, lehnt die KKJPD klar ab. **Alles, was einer raschen Anpassung der Strafprozessordnung entgegensteht, wird von der KKJPD zurückgewiesen. Es geht darum, die in der Praxis wirklich störenden Vorschriften rasch anzupassen und praxistauglicher zu machen.**

Der vorgelegte Botschaftstext zeichnet teilweise ein merkwürdiges Zerrbild der Staatsanwaltschaft. Bürgerinnen und Bürger werden gleichsam als wehrlose Objekte dargestellt, welche einem übermächtigen Strafverfolgungsapparat gegenüberstehen und vor der Staatsanwaltschaft geschützt werden müssen. Diese Haltung entspricht nicht derjenigen der KKJPD. Institutionell ist es die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, Straffälle unabhängig, objektiv und fair zu untersuchen (Art. 4 Abs. 1 StPO) und bei erfüllten Voraussetzungen Anklage beim zuständigen Gericht zu erheben sowie diese sodann zu vertreten – im Interesse letztlich allein der Bürgerinnen und Bürger. Die KKJPD beurteilt deshalb die Botschaft in mancher Hinsicht als fast schon tendenziös.

Gleichzeitig kann die KKJPD festhalten und positiv würdigen, dass wesentliche Revisionsanliegen der Kantone in die vorliegende Revisionsvorlage eingearbeitet wurden:

- Insbesondere befriedigend gelöst erscheint das Problem mit der Protokollierung von Einvernahmen in **Art. 78a VESTPO**. Erfreulich ist dabei, dass von einer nachträglichen vollständigen Verschriftung abgesehen wird, wobei sich dies allerdings nur aus dem Begleitbericht (S. 10, 18) ergibt. Sollte diese Regelung nicht noch in den Gesetzestext eingefügt werden, müsste eine entsprechende Erläuterung zumindest in die Botschaft übernommen werden.
- In Bezug auf Art. **221 Abs. 1 Bst. c VESTPO** (Wiederholungsgefahr als Haftgrund) ist es richtig, entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung das Vortaterfordernis auf **eine** Straftat zu beschränken, sofern es sich dabei um ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen handelt.
- Betreffend **Art. 222 Abs. 2 VESTPO** begrüsst die KKJPD, dass dieser der bundesgerichtlichen Rechtsprechung angepasst wird. Das Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft gegen vom Zwangsmassnahmengericht (ZMG) abgelehnte Haft wird damit ins Gesetz übernommen. Zusätzlich ist jedoch anzumerken, dass der vorliegende Entwurf in Art. 228a das Verfahren für diesen Fall zwar definiert, dies jedoch nur teilweise in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (siehe dazu kritisch unter Ziff. 2.5.2).

Sie bedankt sich dabei bei den Verantwortlichen des Bundesamts für Justiz (BJ). Nachfolgend werden nun diejenigen Themen aufgelistet, bei welchen die KKJPD substantielle Änderungen fordert. Dies sind die Revisionspostulate der KKJPD.

Im 3. Abschnitt werden einige ausschliesslich technische Mängel der Vorlage aufgezeigt, die es nach Meinung der KKJPD zu verbessern gilt.

2. Revisionspostulate der KKJPD

2.1 Verteidigung

2.1.1 Art. 130 Bst. d (Notwendige Verteidigung)

Die KKJPD lehnt den in der Vorlage vorgesehenen Ausbau der notwendigen Verteidigung im Verfahren vor ZMG ab, wenn der Staatsanwalt persönlich auftritt. Dass eine Vertretung der Staatsanwaltschaft im Haftverfahren vor ZMG auftritt, macht wegen des relativ engen Verfahrensgegenstands, aber auch aufgrund der ohnehin häufig gegebenen anderen Gründe für eine notwendige Verteidigung (Art. 130 lit. a – c) die vorgeschlagene Erweiterung eben dieser unnötig. Sofern die anderen Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung nicht gegeben sind, müsste diese konsequenterweise nach abgeschlossenem Verfahren vor dem ZMG sogleich wieder aufgehoben werden.

2.1.2 Art. 131 Abs. 2 VESStPO (Zeitpunkt, ab welchem eine notwendige Verteidigung bestehen muss)

Die vorgeschlagene Regelung des Zeitpunkts, ab welchem eine notwendige Verteidigung bestehen muss, wird begrüsst. Diese schafft eine gewisse Klarheit. Allerdings fehlt weiterhin eine Klärung der Frage, wann die Untersuchung als eröffnet gelten soll. Das wäre jedoch nach Auffassung der KKJPD das Ziel einer «technischen Gesetzesrevision». Eine diesbezügliche Präzisierung von **Art. 309** wird gefordert.

2.1.3 Art. 131 Abs. 3 (Folgen der Nichtbestellung der notwendigen Verteidigung)

Der Vernehmlassungsentwurf löst die heute bestehende Diskrepanz zwischen deutsch-italienischem Text einerseits und französischem Text andererseits entgegen der Auffassung KKJPD zugunsten des französischen Textes auf. Es geht um die Frage, ob die Folgen der Nichtbestellung der notwendigen Verteidigung dazu führen, dass die Einvernahme **ungültig** wird oder **nicht verwertbar** ist. Das Bundesgericht hat diese Frage offen gelassen (BGE 141 IV 289 E. 2.4). Der Vernehmlassungsentwurf entscheidet sich für die absolute Unverwertbarkeit des mangelbehafteten Beweismittels. Dieser weitere Schritt weg von einer Suche nach der materiellen Wahrheit zu einer bloss formellen Wahrheit wird von der KKJPD klar abgelehnt. Die Unklarheit zwischen den Gesetzestexten ist zugunsten der bisherigen deutsch/italienischen Gesetzestexte und damit zugunsten einer **relativen** Unverwertbarkeit aufzulösen. Der Richter soll weiterhin eine Güterabwägung machen können. Es darf keine automatische Ungültigkeit eintreten. Entgegen dem Vernehmlassungsentwurf darf deshalb nach Ansicht der KKJPD die Rechtsfolge „nur“ die Ungültigkeit sein. Der Umstand, dass eine Mehrheit der Lehrmeinungen eine andere Auffassung vertritt, erscheint wenig relevant. Nicht nachvollziehbar erscheint zudem die Logik des Begleitberichts (S. 22), wonach in einem solchen Fall anders als im Regelfall (Art. 141 Abs. 2) keine Güterabwägung stattfinden soll.

2.1.4 Art. 133 (Bestellung der amtlichen Verteidigung)

Obschon die heutige Regelung, die vorsieht, dass die Staatsanwaltschaft die amtlichen Verteidiger bestellt, nicht wirklich Probleme aufwirft, soll diese Kompetenz einer anderen Instanz übertragen

werden. Dabei wurde ignoriert, dass die Entscheide der Staatsanwaltschaft an die Beschwerdeinstanz – ein Gericht – weitergezogen werden können. Es ist festzuhalten, dass mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext die Kantone immerhin Lösungen wählen können, die den praktischen Bedürfnissen entgegenkommen. Die KKJPD geht davon aus, dass Lösungen, wie sie beispielsweise der Kanton Zürich kennt, weiterhin möglich sind.

Verfehlt erscheint der KKJPD hingegen, dass bei der Benennung des amtlichen Verteidigers nicht nur den Wünschen des Beschuldigten Rechnung zu tragen ist, sondern auch noch deren **Eignung** als Verteidiger geprüft werden muss. Dieses zusätzliche Kriterium eröffnet einen neuen Schauplatz für Streitigkeiten und wird mit Sicherheit zu Erschwernissen und zu Beschwerden führen, die das Verfahren zuungunsten aller Parteien in einer Phase verzögern, wo dies besonders störend ist. Diese Regelung ist zu streichen.

2.2 Teilnahmerechte der Parteien (Art. 147 und 147a)

Hier handelt es sich neben dem Strafbefehlsverfahren um den zentralsten Punkt der aktuellen StPO-Revision. Die Ausgestaltung der Teilnahmerechte der Parteien stellt in der Praxis eine der wichtigsten Bestimmungen für die Untersuchungsführung dar. Die KKJPD begrüsst, dass auch das BJ den entsprechenden Revisionsbedarf sieht und anerkennt, dass immerhin die von der KKJPD als «*second best*» bezeichnete Variante übernommen worden ist. Diese kann indes nicht genügen. Vielmehr fordert die KKJPD, dass die Teilnahmerechte klar definiert, einfach ausgestaltet und effizient umsetzbar sind.

Die KKJPD bekennt sich zu den grundlegenden Standards, welche die EMRK im Verfahrensrecht festlegt. Diese sind für einen Rechtsstaat wie die Schweiz von zentraler Bedeutung. Sie lehnt jedoch den im Vorentwurf vorgeschlagenen und über diese Standards hinausgehenden «Swiss-Finish» ab. Dieser verkompliziert die Verfahren unnötigerweise, verteuert sie und führt zu längeren Verfahrensdauern. Zudem gibt es aus rechtlicher Sicht keinen Grund, über den von der EMRK festgelegten Standard hinaus zu legiferieren.

Die KKJPD fordert, dass sowohl aus Kosten- und Praktikabilitätsgründen als auch aus Gründen der materiellen Wahrheitsfindung, die der eigentliche Zweck der Regelung in der StPO ist, die Teilnahmerechte dem Niveau der Garantie des Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK anzupassen sind.

2.3 Strafbefehlsverfahren (Art. 352)

Das Strafbefehlsverfahren stellt den zentralen Pfeiler einer effizienten schweizerischen Strafverfolgung dar, werden doch über 97 % der Fälle mit diesem Prozessinstrument abgeschlossen. Die heutige Lösung hat sich aus Sicht der KKJPD eindeutig bewährt. Sie stellt ein effizientes, einfaches und rasches Mittel der Verfahrenserledigung im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität dar. Es zeigt sich aus den Erfahrungen der Praxis zudem, dass die Beschuldigten in der überwiegenden Mehrheit der Fälle ein grosses Interesse an einer raschen, unkomplizierten und kostengünstigen Erledigung der Strafuntersuchung haben. Mit dem einfach ausgestalteten Einspracheverfahren ist darüber hinaus auch eine rechtstaatliche Überprüfung des Entscheides durch ein unabhängiges Gericht ohne weiteres möglich. Eine Änderung an der heutigen Ausgangslage führt deshalb unweigerlich zu erheblichen Mehrkosten für die Kantone ohne einen rechtsstaatlichen Zugewinn. Die KKJPD lehnt die vorgeschlagenen Änderungen klar ab.

Erfreulich und zu begrüßen ist aus Sicht der KKJPD jedoch, dass die Strafbefehlskompetenz nicht reduziert werden soll.

Demgegenüber lehnt die KKJPD den Vorschlag in Art. 352 Abs. 1^{bis} des vorliegenden Entwurfes ab, wonach das Strafbefehlsverfahren mit Freiheitsstrafe von über 4 Monaten oder Geldstrafe von mehr als 120 Tagesätzen zwingend ausgeschlossen ist, wenn sich ein Opfer als Privatkläger am Verfahren beteiligt. Ob ein Verfahren mit Strafbefehl abgeschlossen werden kann, darf nicht davon abhängen, ob es sich um ein Delikt mit Opfern handelt. Zudem kann es sein, dass die das Opfer betreffenden Tatvorwürfe nur einen (geringen) Teil der abzuurteilenden Delikte betreffen. Im Übrigen wünschen es Opfer oft nicht, dass ihr Fall in der Öffentlichkeit verhandelt wird.

2.3.1 Art. 352a (Obligatorische Einvernahme vor Erlass eines Strafbefehls)

Die KKJPD lehnt aus Kostengründen eine Änderung im Sinne einer obligatorischen Einvernahme durch den Staatsanwalt ab.

2.3.2 Art. 353 Abs. 2 (Inhalt und Eröffnung des Strafbefehls)

Die KKJPD begrüsst es, dass die Staatsanwaltschaft gemäss dem Wortlaut des Vorentwurfs unter bestimmten Voraussetzungen im Strafbefehl über Zivilforderungen entscheiden kann.

2.3.3 Art. 354 Abs. 1ter (differenzierte Einsprachefrist)

Art. 354 Abs. 1^{ter} lit. b des vorliegenden Entwurfes sieht für den Fall der schriftlichen Eröffnung des Strafbefehls eine im Vergleich zur heutigen Regelung längere Einsprachefrist von 20 Tagen vor.

Die KKJPD lehnt diesen Vorschlag ab. Aus Sicht der KKJPD ist vor allem im Umgang mit ausländischen Straftätern ohne Aufenthaltstitel («Kriminaltouristen») eine möglichst rasche Rechtskraft wichtig, damit diese umgehend ausgeschafft werden können. In jedem Fall gilt es jedoch zu verhindern, dass im Strafbefehlsverfahren zwei unterschiedliche Fristen zur Anwendung kommen.

2.4 Opferrechte

Opferrechte sind zweifelsohne wichtig. Die aber in der vorliegenden Vorlage vorgenommene Vermischung der Teilnahmerechte mit den Mitwirkungsrechten der Opfer ist nach Ansicht der KKJPD dogmatisch falsch und nicht zielführend. Die KKJPD vermisst in der Vorlage eine umfassende Auslegeordnung zur Frage der Opferrechte, welche über die strafprozessualen Fragen hinausgeht. Anpassungen in diesem wichtigen und sensiblen Bericht dürfen nicht ohne Einbezug der materiellen Regelungen im Opferhilfegesetz erfolgen.

Ohne eine transparente Auslegeordnung steht die KKJPD einer Änderung der Opferrechte, wie sie teilweise vorgeschlagen wird, ablehnend gegenüber. Das Strafverfahren dient in erster Linie der Suche nach der materiellen Wahrheit mittels eines fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens. Dass die Beschuldigten dabei im Zentrum des Verfahrens stehen, liegt in der Natur der Sache. Die aktuellen Bestimmungen zu den geschädigten Personen und Opfern innerhalb der StPO erscheinen der KKJPD als sinnvoll. Zusätzliche Bestimmungen führen zu einer Verkomplizierung und dadurch zu einer Verlangsamung sowie Verteuerung der Verfahren. Diese Konsequenz ist sicherlich nicht im Sinne der Opfer. Der Vernehmlassungsentwurf übernimmt in diesem Punkt einseitig eine nicht breit

abgestützte Forderung aus der Opferhilfeevaluation, was die KKJPD nachdrücklich missbilligt. Es geht dabei zudem vergessen, dass die Gesamtheit der für sich jeweils geringfügigen Verbesserungen der prozessualen Rechte der Opfer bei den Behörden immer viel Aufwand auslöst.

2.5 Weitere Revisionspunkte

2.5.1 Art. 118^{bis} (für Verfahren mit sehr grosser Zahl von Privatklägern)

Die KKJPD fordert, eine Lösung zu suchen für Verfahren mit einer sehr grossen Anzahl von Privatklägern (mehrere Hundert), um dem enormen Aufwand und vor allem dem grossen Zeitverlust aus dem Umgang mit derart vielen Privatklägern zu begegnen. Für die KKJPD sind zwei Lösungsansätze denkbar: Die Verpflichtung ausländischer Privatkläger, sich ein schweizerisches Zustelldomizil zu wählen, und/oder die Möglichkeit, diese zu verpflichten, einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen. Den Entscheid darüber soll im Vorverfahren der Staatsanwalt und im Hauptverfahren die Verfahrensleitung treffen.

2.5.2 Art. 228a Abs. 4 (Verfahren bei Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen Haftentlassungsentscheid des ZMG)

Der Vorschlag geht viel weiter als die heutige bundesgerichtliche Rechtsprechung. Diese verlangt eine rasche Reaktion für den vorsorglichen Entscheid über Aufrechthaltung der Haft oder Entlassung durch die Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz und lässt im Übrigen das normale Beschwerdeverfahren genügen (BGE 137 IV 245, 138 IV 98 f.). Neu soll die Beschwerdeinstanz wie das ZMG in erster Instanz ebenfalls innert 48 Stunden entscheiden. Dafür ist das grundsätzlich schriftliche Verfahren vor Beschwerdeinstanz nicht geeignet. Es muss zwingend mündlich verhandelt werden, obschon bereits vor dem ZMG eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Der Aufwand auf der Ebene der Beschwerdeinstanzen nimmt für diese (eher seltenen) Fälle deutlich zu. Die bundesgerichtliche Lösung ist mit Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 Abs. 3 bzw. 4 EMRK konform und genügt (BGE 137 IV 230 E. 2,1). Die KKJPD widersetzt sich einer Regelung, welche über die Anforderungen der EMRK hinausgeht. Eine solche führte unnötigerweise zu zusätzlichen Kosten.

2.5.3 Art. 248 (Siegelung)

In der Praxis wird von den Betroffenen häufig die Siegelung grosser Mengen elektronischer Daten oder schriftlicher Unterlagen verlangt, obschon sich darin nichts oder nur sehr wenig befindet, das gemäss Art. 264 StPO nicht beschlagnahmt werden dürfte.

Häufig machen die Betroffenen auch gar keinen Siegelungsgrund im engeren Sinn (Beschlagnahmeverbot) geltend, sondern bestreiten pauschal den Tatverdacht, die Beweisrelevanz der sichergestellten Unterlagen oder die Verhältnismässigkeit der Beschlagnahme.

Die Zwangsmassnahmengerrichte sind aufgrund ihrer technischen und personellen Ressourcen mit der Triage grosser Mengen elektronisch gesicherter Daten regelmässig überfordert. Aufgrund ihrer beschränkten Aktenkenntnis sind sie bei komplexen Sachverhalten (z.B. Wirtschaftsdelikten) zudem auch nicht in der Lage, die Beweisrelevanz sichergestellter Unterlagen rasch und zuverlässig zu beurteilen. Bis ein endgültiger Entsiegelungsentscheid vorliegt, dauert es deshalb in der Praxis oft viele Monate. Während dieser Zeit stehen die gesiegelten Unterlagen der Staatsanwaltschaft für die weiteren Ermittlungen nicht zur Verfügung.

Das Instrument der Siegelung kann so missbraucht werden, um die Auffindung deliktisch erlangter Vermögenswerte oder die Sicherstellung flüchtiger elektronischer Daten (Webmail, IP-Adressen etc.) zu vereiteln.

Die Möglichkeiten der Siegelung sind deshalb gegenüber der heutigen Regelung deutlich einzuschränken. Eine Siegelung sollte nur noch dann möglich sein, wenn sich der Berechtigte auf ein spezifisches Beschlagnahmeverbot der StPO berufen kann. Dieses wäre vom Berechtigten im Entsiegelungsverfahren auch zu beweisen. Da der Berechtigte als einziger den Inhalt der sichergestellten Unterlagen kennt, wäre er zu verpflichten, nach der Siegelung binnen einer Frist von 10 Tagen sämtliche Daten und Unterlagen exakt zu bezeichnen, die nach seiner Auffassung nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen. Nur über diese wäre anschliessend im Entsiegelungsverfahren zu befinden. Für die restlichen Daten und Unterlagen wäre die Siegelung *ex lege* aufzuheben und sie wären der Staatsanwaltschaft umgehend zur Durchsuchung und Auswertung zu überlassen. Im Entsiegelungsverfahren sollte spätestens innerhalb von 30 Tagen (nach erfolgter Siegelung) ein endgültiger Entscheid vorliegen.

Aus den dargelegten Überlegungen fordert die KKJPD eine Anpassung der Bestimmung zur Siegelung.

2.5.4 Art. 255 StPO (DNA-Analysen – Voraussetzungen im Allgemeinen)

Das Bundesgericht fordert als Voraussetzung für die DNA-Profilerstellung in jenen Fällen, in welchen diese Daten nicht zur Klärung der Anlasstat nötig sind, erhebliche und konkrete Anhaltspunkte, dass der Betroffene in andere Delikte von gewisser Schwere – auch künftige – verwickelt sein könnte (BGE 141 IV 87). Ein Einbrecher ohne Wohnsitz in der Schweiz, der *in flagranti* angehalten wird, muss aufgrund dieser Rechtsprechung nicht mehr mit der Abnahme eines Wangenschleimhautabstrichs (WSA) rechnen. Diese Praxis führt zu einer klaren Abnahme der Aufklärungsquote. Art. 255 StPO ist deshalb nach Meinung der KKJPD in dem Sinne zu ergänzen, dass die Abnahme des WSA auch dann möglich ist, wenn eine «gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Betroffene in andere Delikte von gewisser Schwere verwickelt sein könnte».

2.5.5 Art. 269 Abs. 2 Bst. a (Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs) und 286 Abs. 2 Bst. a (Verdeckte Ermittlung – Voraussetzungen)

Die sogenannte Al-Qaida Strafnorm sowie das Datenhacking nach Art. 143^{bis} StGB fehlen in der gesetzlichen Aufzählung. Der Deliktskatalog muss nach Meinung der KKJPD zwingend dahingehend erweitert werden. Diese Erweiterung ist insbesondere wirkungsvoll bei der Bekämpfung der schweren Kriminalität (kriminelle Organisationen, Terrorismus).

2.5.6 Art. 303a (Sicherheitsleistung bei Ehrverletzungsdelikten)

Die KKJPD begrüsst den Vorschlag, die Sicherheitsleistung auf Ehrverletzungsdelikte zu beschränken.

3. Technische Mängel

Art. 59 Abs. 1 (Double Instance Prinzip in Ausstandsachen)

Mit dem vorgeschlagenen Text soll das Double Instance Prinzip auch für Ausstandsentscheide geschaffen werden. Allerdings gelingt das nur sehr beschränkt, nämlich im Fall von Art. 59 Abs. 1 lit. a, wenn die Staatsanwaltschaft entscheidet. Indem das Wort «endgültig» gestrichen wird, kann der Entscheid des Staatsanwalts gestützt auf Art. 393 Abs. 1 lit. a an die Beschwerdeinstanz weitergezogen werden. In den Fällen von lit. b – d (Entscheide der Beschwerdeinstanz, des Berufungsgerichts und des Bundesstrafgerichts je als erste Instanz) fehlt es in der StPO an einer zweiten Instanz. Es wird damit unklar, wie solche Fälle künftig zu behandeln sind. Hier müsste die Revision eine Klärung bringen.

251a Abs. 2 (Blut- und Urinuntersuchung)

Abs. 2 enthält eine (unnötige) Unklarheit: Wiedersetzt sich die betroffene Person, so informiert die Polizei unverzüglich die Staatsanwaltschaft. Entgegen dem Begleittext ergibt sich aus dieser Formulierung nicht, dass die Staatsanwaltschaft dann zur Anordnung zuständig sein soll. Das ist explizit zu sagen: „In diesem Fall entscheidet die Staatsanwaltschaft.“

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen bei der Erarbeitung der definitiven Botschaft zu berücksichtigen, und danken Ihnen dafür bestens.

Freundliche Grüsse



Hans-Jürg Käser
Präsident KKJPD



Roger Schneeberger
Generalsekretär KKJPD

Kopie z.K.:

- Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren der Kantone
- Sekretariat Strafrechtskommission der KKJPD